



**Senn Brunnen AG** Brunnen 041 825 40 40

Transporte - Kies - Granitsteine  
Rohr-/Strassenreinigung - Kanalfernsehen  
Abfallentsorgung - Muldentransporte  
Recycling - Papier - Alteisen - Metalle

Telefax 041 825 40 35  
Email [info@senn-brunnen.ch](mailto:info@senn-brunnen.ch)  
Internet [www.senn-brunnen.ch](http://www.senn-brunnen.ch)

Senn Brunnen AG  
Gersauerstrasse 81  
6440 Brunnen

# Mietkonditionen

## Arbeitshebebühne Grove AMZ 66

### 1 Mietvertrag

- a Die Firma Senn Brunnen AG (Vermieter) verpflichtet sich während der Mietdauer dem Mieter eine technisch einwandfreie Arbeitshebebühne (Mietobjekt) zum Einsatz zu überlassen.
- b Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass die Arbeitshebebühne für den von ihm vorgesehenen Einsatz gemäss unserer Betriebsanleitung geeignet ist.
- c Die Arbeitshebebühne steht ab Zeitpunkt der Übernahme unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen.
- d Die vermietete Arbeitshebebühne bleibt während der Mietzeit uneingeschränktes und unverkäufliches Eigentum des Vermieters.

### 2 Prüfungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, bei der Auslieferung des Mietobjektes dessen Zustand zu prüfen und im Übernahmeprotokoll oder auf dem Lieferschein jeden Mangel oder fehlende Teile zu vermerken. Jeder andere Mangel muss schriftlich innerhalb von einem Tag nach Auslieferung bekannt gegeben werden.

### 3 Einsatzbedingungen

- a Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, es vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung der Ausrüstung verbunden sind, zu beachten. Die örtlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Vorschriften der Suva, SVG etc. sind einzuhalten.

- b Der Vermieter instruiert bei Übernahme der Arbeitshebebühne den Mieter oder die von ihm beauftragte Person. Nur diese Person ist zum Bedienen der Arbeitshebebühne berechtigt. Die Bedienungsperson muss mind. das 18. Lebensjahr erreicht haben.  
**Die gesamte Verantwortlichkeit obliegt ab Übernahme der Arbeitshebebühne dem Mieter.**
- c Die Arbeitshebebühne hat ein **Gesamtgewicht von 11'600 kg** und es können **Radlasten bis zu 5 Tonnen** entstehen. (Achtung: Schachtdeckel, Brücken, usw.)
- d Bei groben Arbeiten ist die Arbeitshebebühne ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler- und Schweissarbeiten. Das Sandstrahlen von und mit unserer Arbeitshebebühne ist grundsätzlich untersagt. Sollten beim Mieter während des Gebrauchs der Arbeitshebebühne materielle oder optische Beschädigungen auftreten, hat der Mieter die Kosten der Wiederherstellung, insbesondere deren Reinigung, zu tragen.
- e Ohne schriftliche Zustimmung der Senn Brunnen AG, ist die entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe der Arbeitshebebühne an Dritte untersagt. Ebenfalls ist der Gebrauch der Arbeitshebebühne ausserhalb der Schweiz verboten.
- f Der Mieter ist verpflichtet, den Motor- und Hydraulikölstand täglich zu prüfen und gegebenenfalls zu justieren. Der Vermieter behält das Recht vor, Schäden in Rechnung zu stellen, die der Mieter nachweislich fahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht hat.
- g Bei Störungen der Arbeitshebebühne ist die Senn Brunnen AG unverzüglich zu benachrichtigen.  
**Telefon Nummer 041 825 40 40.**
- h Für Ausfallzeiten der Arbeitshebebühne bei Störungen lehnt der Vermieter jeglichen Anspruch auf Schadenersatz ab.

#### 4 Mietzins

- a Die Mietzeit beginnt mit der Lieferung oder der Abholung der Arbeitshebebühne ab Betrieb des Vermieters und endet mit dem Rückgabe in dessen Betrieb. Das Mietende ist dem Vermieter mindestens 24 Stunden im voraus telefonisch oder per Fax mitzuteilen, sofern keine fixe Mietdauer vereinbart wurde.
- b Der Mietzins gilt für die vereinbarte Verwendungsdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag. Für jede weitere Stunde werden zusätzlich 11 % des vom Mietobjekt abhängigen Tagesstarifs verrechnet.
- c Mietunterbrüche sind dem Vermieter mindestens 24 Stunden im voraus anzumelden. Der Vermieter behält sich dann das Recht vor, die Arbeitshebebühne gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abzuziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen. Nachträgliche Meldungen eines Mietunterbruchs kann der Vermieter nicht akzeptieren.
- d Bei den Miettarifen handelt es sich um reine Gerätekosten ohne Bedienungspersonal und Treibstoff. Im Mietpreis nicht eingeschlossen ist die gültige Mehrwertsteuer.
- e Abrechnungsgrundlage ist die jeweils gültige Preisliste der Senn Brunnen AG.
- f Zahlungsweise: der Mietpreis ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Senn Brunnen AG behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug entsprechende Verzugszinse sowie ungerechtfertigte Skontoabzüge in Rechnung zu stellen.
- g Der Vermieter hat das Recht, bei Nichtnachkommen der vorgenannten Verpflichtungen durch den Mieter, sich Zugang zu der Einsatzstelle, wo sich die Hebebühne befindet, zu verschaffen und die Hebebühne ohne Vorankündigung einzuziehen.

## 5 Haftpflichtversicherung

Schäden an Sachen Dritter beim Betrieb/Einsatz der Arbeitshebebühne, verursacht durch den Mieter und dessen Bedienungspersonal, hat vollumfänglich der Mieter zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten gegen Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch der Arbeitshebebühne erleiden könnten, und den Versicherungsnachweis auf erstes Verlangen zu erbringen. (Betriebshaftpflicht)  
Wird der Vermieter von einem Dritten wegen eines erlittenen Schadens gerichtlich belangt, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter für alle Ansprüche, Schadenersatz und den damit zusammenhängenden Kosten zu entschädigen.

## 6 Geräteversicherung

Eine Maschinenkasko ist im Mietpreis inbegriffen. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 1'500.-- pro Schadenfall.

## 7 Gerichtsstand

Der abgeschlossene Vertrag untersteht schweizerischem Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwyz.

## 8 Arbeitssicherheit

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Im Arbeitskorb dürfen max. 2 Personen sein. Auf der Arbeitshebebühne muss immer jede Person gegen Absturz gesichert sein mit Auffanggurt und Verbindungsseil von max. 2 m Länge. Ebenso ist immer ein Helm mit Kinnband zu tragen.

Ort / Datum

Unterschrift

Gelesen und genehmigt: .....